

Selbstverwaltung für Thüringen e.V.  
Bahnhofstraße 23 07768 Kahla

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/1095  
zu Drs. 7/651 - NF -



Selbstverwaltung für  
Thüringen e.V.

Geschäftsstelle:  
Bahnhofstraße 23  
07768 Kahla

E-Mail:

Internet:

Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung  
Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 7/651 – Neufassung –  
Änderungsantrag der Fraktion der FDP  
Vorlage 7/1587

Vorsitzende:

Stellvertretende Vorsitzende:

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Es schreibt Ihnen:

im Namen des Vereins Selbstverwaltung für Thüringen gebe ich im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Änderungsantrag Drucksache 7/651 folgende Stellungnahme ab:

Bislang konnte sich der Thüringer Landtag zu einer angemessenen Reaktion auf die coronabedingten Erschwernisse der Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte in Thüringen nicht einigen. Dies ist mißlich, da die ThürKO verbindliche Regelungen für die Folgen einer Pandemie im Hinblick auf die Durchführung von Stadt- und Gemeinderatssitzungen sowie zur kurzfristigen Aufrechterhaltung der finanziellen kommunalen Handlungsfähigkeit nicht enthalten sind. Zwar haben in den letzten Wochen und Monaten durchaus Stadt- oder Gemeinderatssitzungen stattgefunden, dies jedoch teilweise unter bizarren Bedingungen. Sollten die Infektionszahlen weiterhin sinken, wird die Notwendigkeit zur Abhaltung von Ratssitzungen beispielsweise in virtueller Form vermutlich weiter abnehmen.

25. Februar 2021

Es ist jedoch keineswegs sicher, daß sich die Ansteckungszahlen dauerhaft vermindern. Wie sich die Virusmutationen auf die Ansteckungszahlen auswirken werden, wird derzeit jedoch nur vermutet, kann jedoch nicht sicher festgestellt werden.

Zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit und kommunalen Willensbildung auch in Pandemiezeiten ist aus Sicht des Vereins die Aufnahme von wenigen, aber wirksamen Neuregelungen erforderlich aber auch ausreichend.

Der Entwurf der Fraktion der FDP ist ein quasi Konglomerat der in der Vergangenheit durch die Regierungsfractionen und der CDU vorgelegten Vorschläge. Allerdings beschränkt sich dieser Entwurf auf wenige tatsächlich notwendige Veränderungen oder Ergänzungen der Kommunalordnung.

Es muß verhindert werden, daß sich die Willensbildung der Kommunen auf Dauer in den virtuellen Raum verlagert. Die Ausnahmefälle sollten daher konkret benannt werden, da es sich insoweit um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Eine Regelung könnte für Pandemiefälle und Katastrophenfälle i. S. des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes getroffen werden. Voraussetzung für den Pandemiefall ist ohnehin die entsprechende Erklärung der WHO.

Werden die Anwendungsfälle für die einzelnen zu behandelnden Ausnahmefälle konkret definiert, besteht ein hohes Maß an Rechtssicherheit und gleichzeitig eine Entscheidungshilfe für betroffene Stadt- oder Gemeinderäte, wann eine Eilentscheidung getroffen werden kann und wann virtuelle Sitzungen abgehalten werden dürfen, ohne Verstöße gegen demokratische Prinzipien auszulösen.

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 54 ThürKO möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Gemäß § 65 ThürKO kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen. Wenn der Betrag nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO überschritten werden soll, besteht nach den derzeit geltenden Rechtsnormen ein Genehmigungserfordernis.

Die Erweiterung des § 54 in einen Abs. 4 eröffnet zusätzliche Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten einer Kommune ohne gesetzliche Schranken. Der Gesetzesvorschlag der FDP zu diesem Thema beinhaltet unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Streitfall auslegungsbedürftig sind. Zudem trägt diese Regelung zum Schuldenaufbau bei, bei dem die Kosten möglicherweise unüberschaubar werden.

In Erfahrung der letzten Woche würde sich eher eine Sondergenehmigung nach § 65 ThürKO bewähren. Hierbei sollte allen Kommunen, ob mit oder ohne rechtskräftigen Haushalt die Möglichkeit gegeben werden, im begründeten Einzelfall mit erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen ihre Liquidität bei Mehrausgaben im Katastrophenfall oder bei Wirtschaftskrisen zum Schutze der Bevölkerung zu sichern.

Die bisherige Verfahrensweise des Landes in Form pauschaler Zuweisungen oder auch der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung konnte Liquiditätsengpässe teilweise auffangen. Die Abrechenbarkeit ist eine gesetzliche Schranke, die die Notwendigkeit auch entsprechend unterstreicht.

Der sich erweiternde Kreis von Kommunen in der Haushaltssicherung hat keine Möglichkeit, einen höheren Kassenkredit zu erhalten. Hier sollten unbedingt Handlungsmöglichkeiten für Kommunen und Genehmigungsbehörden mit erleichterten Voraussetzungen im Katastrophenfall geschaffen werden.

Im Zuge der novellierten Regelung des § 59 Abs. 5 ThürKO zu überplan- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist u.E. ein Abstimmungserfordernis mit der Rechtsaufsicht sowie die Begründung der Notwendigkeit mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretende Vorsitzende